

RAHMENVEREINBARUNG

über die Vermittlung und Durchführung von Omnibusfahrten
Online-Fassung für Buspartner (B2B)

Verwender: Omnibusunternehmen Mikanovic, Luisenstraße 74C, 63067 Offenbach am Main

Vertragspartner: das Unternehmen, dessen vertretungsberechtigte Person die Vereinbarung online akzeptiert (nachfolgend „Buspartner“).

Vergütung und Vorauszahlung

Mikanovic zahlt die für den jeweiligen Einzelauftrag vereinbarte Vergütung vollständig im Voraus. Die Zahlung erfolgt spätestens einen Kalendertag vor dem vereinbarten Fahrtantritt auf das vom Buspartner angegebene Geschäftskonto.

Der Buspartner muss hinsichtlich der vereinbarten Vergütung somit nicht in Vorleistung treten. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt kalkulierten Kosten, insbesondere für Kraftstoff, Maut, Fahrer und sonstige gewöhnliche Betriebskosten, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und stehen dem Buspartner durch die Vorauszahlung bereits vor Fahrtantritt zur Verfügung.

Voraussetzung für die Vorauszahlung ist, dass Mikanovic eine ordnungsgemäße Rechnung des Buspartners sowie die für die Durchführung des Einzelauftrags gegebenenfalls angeforderten Unterlagen rechtzeitig vorliegen.

Soweit im jeweiligen Einzelauftrag ausdrücklich zusätzliche Kosten vereinbart werden, sind auch diese Bestandteil der im Voraus zu zahlenden Gesamtvergütung. Nachträgliche Mehrkosten bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung von Mikanovic, soweit es sich nicht um unvorhersehbare und zur ordnungsgemäßen Durchführung zwingend erforderliche Aufwendungen handelt.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

Mikanovic ist im Bereich der Personenbeförderung mit Omnibussen tätig und vermittelt Fahraufträge an andere Busunternehmen bzw. beauftragt andere Busunternehmen mit der Durchführung einzelner Fahrten.

Die Zusammenarbeit kann als **Vermittlungsfall** erfolgen, bei dem der Beförderungsvertrag entsprechend dem Einzelauftrag unmittelbar zwischen Auftraggeber und Buspartner zustande kommt, oder als **Nachunternehmerfall**, bei dem Mikanovic Vertragspartner des Auftraggebers ist und der Buspartner die Beförderungsleistung ganz oder teilweise ausführt. Welche Form vorliegt, ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.

Der Buspartner handelt als rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Unternehmer. Diese Vereinbarung begründet insbesondere kein Arbeits-, Gesellschafts- oder Handelsvertreterverhältnis.

§ 2 Einzelaufträge und Auftragsbestätigung

Diese Rahmenvereinbarung verpflichtet Mikanovic nicht, eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Umfang von Fahraufträgen anzubieten. Jeder Fahrauftrag wird gesondert vereinbart und kann insbesondere per E-Mail, elektronischem Nachrichtendienst oder in sonstiger Textform angeboten und angenommen werden.

Die jeweilige Auftragsbestätigung soll, soweit relevant, insbesondere Datum und Zeitraum, Abfahrts- und Zielort, Zwischenziele, Zeiten, Fahrzeugart, Sitzplatzkapazität, besondere Ausstattung, Vergütung, Nebenkosten und besondere Anforderungen enthalten.

Bei Widersprüchen geht eine für den konkreten Einzelauftrag ausdrücklich getroffene abweichende Vereinbarung hinsichtlich dieses Auftrags vor. Ein angenommener Einzelauftrag ist ordnungsgemäß, vollständig und termingerecht auszuführen.

§ 3 Selbstständigkeit und eigenverantwortliche Durchführung

Der Buspartner führt die übernommenen Beförderungsleistungen in eigener betrieblicher Verantwortung durch und ist insbesondere für Auswahl und Einsatz geeigneter Fahrer und Fahrzeuge sowie die Einhaltung der für ihn und die konkrete Beförderung geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Mikanovic ist nicht Arbeitgeber der vom Buspartner eingesetzten Fahrer. Der Buspartner trägt seine arbeits-, sozialversicherungs-, steuer- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal selbst.

Vorgaben zu Zeiten, Strecken, Haltepunkten, Fahrzeuganforderungen oder Kundenwünschen bestimmen die geschuldete Leistung und begründen kein arbeitsrechtliches Weisungsverhältnis.

§ 4 Genehmigungen, Lizenzen und behördliche Voraussetzungen

Der Buspartner versichert, während der Vertragsdauer über sämtliche für die übernommenen Beförderungsleistungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und sonstigen behördlichen Voraussetzungen zu verfügen. Dies umfasst insbesondere die nach dem Personenbeförderungsrecht sowie bei grenzüberschreitenden Fahrten nach den jeweils einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften erforderlichen Dokumente.

Auf Verlangen sind Mikanovic geeignete Nachweise vorzulegen. Einschränkung, Aussetzung, Widerruf, Entzug oder sonstiger Wegfall einer erforderlichen Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. Ohne erforderliche Genehmigungen darf ein Einzelauftrag nicht durchgeführt werden.

§ 5 Fahrzeuge und Fahrer

Der Buspartner setzt ausschließlich ordnungsgemäß zugelassene, verkehrssichere und für den Auftrag geeignete Fahrzeuge ein. Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorschriften und den ausdrücklich vereinbarten Anforderungen entsprechen.

Die eingesetzten Fahrer müssen über alle erforderlichen Fahrerlaubnisse, Qualifikationen, Nachweise und Berechtigungen verfügen. Der Buspartner ist für die Einhaltung der geltenden Lenk-, Ruhe-, Arbeitszeit- und sonstigen fahrpersonalrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Erforderliche Beförderungs- und Genehmigungsdokumente sind ordnungsgemäß mitzuführen.

§ 6 Versicherungen

Der Buspartner hält während der gesamten Vertragsdauer sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen sowie einen seinem Geschäftsbetrieb und den übernommenen Beförderungsleistungen angemessenen Versicherungsschutz aufrecht. Auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen. Wegfall oder wesentliche Einschränkung eines erforderlichen Versicherungsschutzes ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Vergütung und Abrechnung

Die Höhe der Vergütung wird für jeden Einzelauftrag gesondert vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich vereinbarte Preise als Nettobeträge zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

Die vereinbarte Gesamtvergütung wird nach Maßgabe des vorangestellten Abschnitts „Vergütung und Vorauszahlung“ spätestens einen Kalendertag vor dem vereinbarten Fahrtantritt vollständig im Voraus gezahlt. Eine Zahlungsfrist nach Durchführung der Fahrt besteht für diese vereinbarte Vergütung nicht.

Mit der vereinbarten Vergütung sind die gewöhnlichen Kosten der vertragsgemäßen Durchführung abgegolten, soweit der Einzelauftrag nichts anderes bestimmt. Zusätzliche Kosten, insbesondere Mehrkilometer, zusätzliche Wartezeiten, Parkgebühren, Maut, Fahren, Fahrerübernachtungen oder außergewöhnliche Aufwendungen, werden nur zusätzlich vergütet, soweit sie im Einzelauftrag vereinbart oder vorher von Mikanovic genehmigt wurden. Zwingend erforderliche unvorhersehbare Aufwendungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Voraussetzung der Vorauszahlung ist der rechtzeitige Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und gegebenenfalls angeforderter auftragsbezogener Unterlagen. Die Rechnung muss den jeweiligen Einzelauftrag eindeutig erkennen lassen.

§ 8 Stornierung und Änderungen

Stornierungsbedingungen können im Einzelauftrag gesondert vereinbart werden. Änderungen wesentlicher Auftragsbestandteile sind unverzüglich abzustimmen. Änderungen mit erheblichen Mehrkosten bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung von Mikanovic, sofern keine sofortige Maßnahme zur Abwendung eines größeren Schadens erforderlich ist.

§ 9 Ausfall, Panne, Verspätung und Ersatzfahrzeug

Erkennt der Buspartner, dass eine Fahrt nicht oder nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann oder eine erhebliche Verspätung droht, informiert er Mikanovic unverzüglich.

Bei Fahrzeugausfall, Fahrerkrankung oder sonstigen Umständen aus seinem Verantwortungsbereich trifft der Buspartner alle zumutbaren Maßnahmen zur Sicherstellung der Fahrt und stellt, soweit möglich und zumutbar, ein

gleichwertiges oder besser geeignetes Ersatzfahrzeug sowie erforderliches Ersatzpersonal bereit.

Ist dies nicht möglich, darf Mikanovic ein anderes Busunternehmen beauftragen. Hat der Buspartner den Ausfall oder die nicht vertragsgemäße Leistung zu vertreten, können erforderliche und angemessene Mehrkosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Schaden geltend gemacht werden.

§ 10 Kundenschutz und Umgehungsverbot

Kunden und Auftraggeber, deren Identität oder Kontaktdaten dem Buspartner erstmals durch Mikanovic im Zusammenhang mit einem konkreten oder beabsichtigten Fahrauftrag bekannt werden, sind **geschützte Kunden**. Kein geschützter Kunde liegt vor, soweit der Buspartner nachweist, dass bereits zuvor eine eigene konkrete Geschäftsbeziehung hinsichtlich vergleichbarer Beförderungsleistungen bestand.

Der Buspartner darf während der Vertragsdauer von Mikanovic angebahnte, vermittelte oder weitergegebene Fahraufträge nicht unmittelbar oder mittelbar unter Umgehung von Mikanovic mit einem geschützten Kunden abschließen oder durchführen. Insbesondere darf er geschützten Kunden nicht eigenständig Angebote für zukünftige Omnibusfahrten unterbreiten, Preise verhandeln oder Folgeaufträge entgegennehmen, soweit dadurch die Geschäftsbeziehung von Mikanovic umgangen wird.

Das Umgehungsverbot gilt auch für Geschäfte über Mitarbeiter, Angehörige, verbundene Unternehmen, andere Busunternehmen oder sonstige Dritte, soweit die Bestimmungen gezielt umgangen werden sollen.

Notwendige operative Kommunikation zur Durchführung einer Fahrt bleibt zulässig, insbesondere zu Abfahrtsorten, Treffpunkten, Fahrgästen, Gepäck, Verspätungen und organisatorischen Fragen. Erhält der Buspartner unmittelbar eine geschützte Folgeanfrage, informiert er Mikanovic unverzüglich und verweist hinsichtlich der kaufmännischen Abwicklung an Mikanovic.

§ 11 Nachvertraglicher Kundenschutz

Der Kundenschutz nach § 10 gilt für die während der Vertragsdauer durch Mikanovic konkret vermittelten oder offengelegten geschützten Kunden für **12 Monate nach Beendigung** dieser Rahmenvereinbarung fort.

Der nachvertragliche Kundenschutz beschränkt sich auf Kunden, zu denen der Buspartner aufgrund der Tätigkeit von Mikanovic tatsächlich geschäftlichen Kontakt erhalten oder für die er aufgrund eines von Mikanovic vermittelten oder weitergegebenen Auftrags Leistungen erbracht hat. Nachweisbar bereits zuvor bestehende eigene Kundenbeziehungen bleiben unberührt.

§ 12 Vertragsstrafe bei schuldhafter Kundenumgehung

Verstößt der Buspartner schuldhaft gegen §§ 10 oder 11, kann Mikanovic für jeden selbstständigen Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Die Höhe wird unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere des Verstoßes, des wirtschaftlichen Werts des umgangenen Geschäfts, des Verschuldens und der Dauer nach billigem Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden.

Ein weitergehender nachgewiesener Schaden bleibt vorbehalten; eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Verstoßes angerechnet. Mehrere Einzelhandlungen aufgrund einer einheitlichen Umgehungsvereinbarung hinsichtlich desselben Fahrauftrags gelten grundsätzlich als ein Verstoß.

§ 13 Haftung und Freistellung

Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Buspartner trägt die Verantwortung für Pflichtverletzungen aus seinem Verantwortungsbereich sowie für das Verhalten der von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Wird Mikanovic von einem Auftraggeber, Fahrgast oder sonstigen Dritten aufgrund eines vom Buspartner zu vertretenden Umstands aus dessen Verantwortungsbereich in Anspruch genommen, stellt der Buspartner Mikanovic von berechtigten Ansprüchen frei. Dies umfasst im gesetzlich zulässigen Umfang erforderliche und angemessene Rechtsverteidigungskosten. Mikanovic informiert den Buspartner unverzüglich und ermöglicht, soweit möglich und zumutbar, dessen Mitwirkung an der Anspruchsabwehr.

§ 14 Einsatz weiterer Nachunternehmer

Der Buspartner darf einen Einzelauftrag nicht ohne vorherige Zustimmung von Mikanovic vollständig an einen weiteren Unternehmer weitergeben. Bei Zustimmung bleibt der Buspartner für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich und stellt sicher, dass der weitere Unternehmer alle gesetzlichen Genehmigungs-, Versicherungs- und Qualifikationsanforderungen erfüllt. Der Kundenschutz nach §§ 10 und 11 ist auch gegenüber diesem Unternehmer sicherzustellen.

§ 15 Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse

Nicht öffentlich zugängliche Geschäfts- und Betriebsinformationen sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Kundendaten, Ansprechpartner, Preise, Kalkulationen, Tourenplanung und Vertragskonditionen. Solche Informationen dürfen nur zur Durchführung der Aufträge verwendet und ohne Berechtigung nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verpflichtung besteht nach Vertragsende fort, soweit berechnigte Geheimhaltungsinteressen bestehen.

§ 16 Datenschutz

Beide Vertragsparteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Personenbezogene Daten von Auftraggebern, Ansprechpartnern, Fahrgästen oder sonstigen Personen dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung oder Abwicklung des Fahrauftrags oder aufgrund einer sonstigen Rechtsgrundlage zulässig ist. Übermittelte Kontaktdaten dürfen nicht zur Umgehung des Kundenschlutzes oder zu unberechnigten eigenen Werbezwecken verwendet werden.

§ 17 Wettbewerbsfreiheit

Der Buspartner darf für andere Auftraggeber und Unternehmen tätig sein. Eine allgemeine Exklusivbindung an Mikanovic besteht nicht. Kundenschutz und Umgehungsverbot nach §§ 10 und 11 bleiben unberührt.

§ 18 Laufzeit und ordentliche Kündigung

Die Rahmenvereinbarung tritt mit Annahme durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird zunächst für 12 Monate geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

Bereits verbindlich angenommene Einzelaufträge bleiben von der Beendigung grundsätzlich unberührt und sind ordnungsgemäß abzuwickeln, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 19 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann für Mikanovic insbesondere vorliegen, wenn der Buspartner eine erforderliche Genehmigung oder einen erforderlichen Versicherungsschutz verliert, wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, einen geschützten Kunden vorsätzlich umgeht, einen angenommenen Auftrag ohne ausreichenden Grund nicht ausführt und dadurch die Beförderung erheblich gefährdet oder wesentliche falsche Angaben zu Genehmigungen, Versicherungen oder betrieblichen Voraussetzungen macht.

Soweit eine Pflichtverletzung behebbar ist, ist grundsätzlich zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfe bzw. Abmahnung erforderlich, soweit dies gesetzlich nicht entbehrlich ist.

§ 20 Höhere Gewalt

Keine Vertragspartei haftet für Nichterfüllung, soweit diese unmittelbar auf einem von ihr nicht zu vertretenden außergewöhnlichen und unabwendbaren Ereignis beruht und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich und beide bemühen sich um eine angemessene Lösung für den Fahrauftrag.

§ 21 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Die gesetzlichen Rechte zur Aufrechnung und zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten bleiben bestehen. Abweichende Regelungen können im Einzelauftrag vereinbart werden, soweit gesetzlich zulässig.

§ 22 Mitteilungen und Ansprechpartner

Die Vertragsparteien teilen die für die Vertragsabwicklung maßgeblichen Ansprechpartner sowie aktuelle Telefon- und E-Mail-Kontaktdaten mit. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Auftragsbezogene Erklärungen und Mitteilungen können, soweit gesetzlich keine strengere Form erforderlich oder ausdrücklich vereinbart ist, in Textform erfolgen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen; individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt grundsätzlich unberührt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung in Betracht käme.

Soweit gesetzlich zulässig und beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Offenbach am Main Gerichtsstand. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Offenbach am Main.

§ 24 Online-Vertragsschluss und verbindliche Annahme

(1) Diese Rahmenvereinbarung ist ausschließlich für die Zusammenarbeit mit Unternehmern bzw. Busunternehmen bestimmt.

(2) Der Buspartner erhält von Mikanovic per E-Mail einen Hinweis bzw. Link zu dieser Rahmenvereinbarung und kann den vollständigen Inhalt der Rahmenvereinbarung auf der Webseite von Mikanovic vor Abgabe seiner Erklärung einsehen.

(3) Bestätigt der Buspartner auf der Webseite über die dafür vorgesehene Bestätigungsfunktion, dass er die Rahmenvereinbarung gelesen hat und akzeptiert, gibt er damit seine **verbindliche Annahmeerklärung** zu dieser Rahmenvereinbarung ab.

(4) Mit dieser elektronischen Bestätigung erklärt der Buspartner, dass er die Rahmenvereinbarung vollständig zur Kenntnis genommen hat und **sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen in vollem Umfang akzeptiert**. Die Rahmenvereinbarung wird damit zwischen Mikanovic und dem Buspartner verbindlich, sofern Mikanovic dem Buspartner die Annahme bzw. das Zustandekommen der Rahmenvereinbarung anschließend per E-Mail bestätigt.

(5) Mit Zugang dieser E-Mail-Bestätigung ist der Vertragsschluss dokumentiert. **Eine zusätzliche handschriftliche oder elektronische Unterschrift, eine weitere Bestätigung oder die Übersendung eines unterschriebenen Vertragsdokuments ist nicht erforderlich**, soweit für die betreffende Vereinbarung gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(6) Mikanovic ist berechtigt, zum Nachweis des Vertragsschlusses insbesondere die bei der Annahme angegebene Firma, den Namen der handelnden Person, die geschäftliche E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit der Annahme sowie die zum Zeitpunkt der Annahme gültige Vertragsversion zu dokumentieren und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Datenschutzbestimmungen zu speichern.

(7) Der Buspartner erhält die Möglichkeit, die bei seiner Annahme gültige Rahmenvereinbarung als PDF herunterzuladen bzw. dauerhaft zu speichern.